

12 O 355/05



Verkündet am 11.07.2005

Eskandari, JHS'in
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Sing-Akademie zu Berlin e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Georg
Graf zu Castell-Castell und die stellvertretende Vorsitzende Susanne Nik-
kel, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte der Sozietät Hogan &
Hartson Raue L.L.P., Potsdamer Platz 1,
10785 Berlin

g e g e n

altstadtherbst gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christlane
Oxenfort und Andreas Dahmen, Bolkerstraße 57, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Siebeke, Lange, Wilbert,
Cecilienallee 42, 40474 Düsseldorf

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 2005
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, den Richter
am Landgericht Dr. Wirtz und die Richterin am Landgericht Klepsch

für R e c h t erkannt:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die im Jahr 2005
veröffentlichte Handschrift SA 1214 aus dem Archiv der
Antragstellerin zu Antonio Vivalki „Motezuma“ RV 723, die
dem Urteil als Anlage beigefügt ist, – szenisch oder konzertant – aufzuführen und/oder aufführen zu lassen und diese Aufführungen öffentlich zu bewerben.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahme Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist die weltweit älteste chor- und konzertausübende Gesellschaft bürgerlicher Musikpflege. Die Antragsgegnerin betreibt das „altstadtherbst kulturfestival düsseldorf“, das vom 15. September bis 2. Oktober 2005 stattfindet.

Zu dem historischen Archiv der Antragstellerin zählt – neben zahlreichen weiteren wertvollen Handschriften – auch die streitgegenständliche Handschrift des Opernfragments „Motezuma“ von Antonio Vivaldi (Signatur SA 1214). Insoweit wird Bezug genommen auf die Anlage zum Urteil. Bei dem streitgegenständlichen Werk handelt es sich um eine fragmentarische Abschrift. Es fehlen die ersten sieben Szenen des 1. Aktes und die letzten Szenen des 3. Aktes. Das Werk ist durch die Handschrift so vollständig überliefert, dass eine Aufführung eine Dauer von ca. 2 ½ Stunden hat.

Das Archiv der Antragstellerin war 1943 aus Berlin evakuiert worden und ist auf der Grundlage eines Vertrages vom 17. Januar 2001 zwischen den Regierungen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland an die Antragstellerin zurückübereignet worden.

Im Januar 2005 ließ die Antragstellerin Vervielfältigungen der streitgegenständlichen Handschrift in einer Auflage von 50 gebundenen Exemplaren erstellen. Sie bot ihre Produktion der Handschrift im Internet zum Preis von 60,00 Euro an.

Das streitgegenständliche Werk wurde am 14. November 1733 im venezianischen Teatro San Angelo aufgeführt. Die Partitur galt als verschollen, bis sie nach Rückführung des Archivs aus Kiew entdeckt wurde.

Am 11. Juni 2005 fand eine konzertante Aufführung des Werks unter der künstlerischen Leitung des italienischen Dirigenten Federico Maria Sar-

- 4 -

delli in Rotterdam statt. Diese Aufführung wurde von der Antragstellerin als einzige Aufführung des Werks genehmigt. In § 1 des Vertrages mit dem Concert-en Congresgebouw de Doelen, wegen dessen weiterer Einzelheiten auf die Anlage AS 9 (Bl. 27 ff. GA) verwiesen wird, heißt es:

„Jede weitere Verwertung oder Nutzung des Werks, wie etwa Mitschnitte, Aufzeichnungen, druckgrafische Veröffentlichungen, und jede weitere öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung oder Sendung ist ausgeschlossen.“

Mit E-Mail vom 25. März 2005 wandte sich F.M.Sardelli an den Vorsitzenden der Antragstellerin und bat diesen um die Erlaubnis, das Werk im Rahmen des Operabarga Festivals in Italien und im Rahmen des Altstadtherbstes in Düsseldorf aufzuführen. Der Vorsitzende der Antragstellerin lehnte eine Genehmigung ab (Anlage AS 11, Bl. 32 GA).

In der Pause der konzertanten Aufführung in Rotterdam erfuhr der Vorsitzende der Antragstellerin, dass F.M. Sardelli an den Plänen zur Aufführung festhält.

Die Antragsgegnerin bewirbt die Aufführung im Internet wie folgt:



Moteczuma

Eine Oper von Antonio Vivaldi

Antonio Vivaldis Oper „Moteczuma“ berichtet von der Eroberung Mexikos. Die Partitur zur Oper galt als verschollen und wurde erst 2003 wiederentdeckt. Seit der Uraufführung am 14.11.1733 in Venedig ist diese Oper nun zum ersten Mal wieder zu sehen. In einer Co-Produktion mit dem Italienischen Opernfestival von Barga und unter Beteiligung internationaler Sänger-Stars wie Jörg Waschinski und Elisabeth Scholl sowie dem florentinischen Barock-Ensemble Modo Antiquo bietet die Inszenierung eine zeitgemäße Deutung der brutalen Eroberung Mexikos.

Mi 21.9. und Fr 23.9. - So 25.9., 20 Uhr

Die Botschaft, Worringer Platz 4

€ 35,- (31,-) | 29,- (25,-)

Zunächst nur Kartenreservierungen unter 0211-6170617 oder tickets@altstadtherbst.de möglich!

- 5 -

Die Antragstellerin trägt vor:

Bei der Partitur der Oper „Motezuma“ handele es sich um ein nicht veröffentlichtes Werk, was sich schon aus dem Umstand ergebe, dass die gesamte musikwissenschaftliche Literatur im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Werk „Motezuma“ den Hinweis enthalte, dass die Partitur – im Gegensatz zum Libretto – verlorengegangen sei. Durch die ungenehmigten szenischen Aufführungen entstehe ihr ein erheblicher Schaden, da sie eine hochkarätig besetzte szenische „Welturaufführung“ an einem erstrangigen Opernhaus plane.

Die Antragstellerin beantragt,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Proben für die Aufführung in Italien seien ausschließlich in Italien erfolgt. Veranstalter der Aufführung in Barga sei nicht die Antragsgegnerin, sondern das Operabarga Festival Barga/Italien. Bei der Oper „Motezuma“ handele es sich um ein erschienenes Werk. Im 18. Jahrhundert sei in Italien die Partitur regelmäßig bei dem aufführenden Musiktheater verblieben. Dieses „originale“ habe regelmäßig als Vorlage für die Fertigung von handschriftlichen Kopien auf Bestellung von adligen und reichen Bürgern gedient. Um eine entsprechende Kopie handele es sich bei der der An-

tragstellerin vorliegenden Handschrift, wie sich aus dem sogenannten Cembalo-Format, der Herkunft des Papiers sowie der Handschrift ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, durch die die Antragstellerin die Aufführung der Oper gemäß der anliegenden Partitur (Anlage Ast 4) in Barga/Italien und in Düsseldorf untersagen lassen will, ist zulässig.

1.

Soweit der Antrag auf Untersagung der Aufführung in Italien gerichtet ist, ergibt sich die internationale Zuständigkeit aus Artikel 2, 31 EuGVVO, 12 ZPO, da die Antragsgegnerin ihren Sitz in Düsseldorf hat. Artikel 2 EuGVVO ist auch Kompetenznorm, d.h. der Staat, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat, ist international zuständig für alle Klagen gegen Beklagte, ohne Rücksicht darauf, wo der Streitgegenstand zu lokalisieren ist (Zöller, ZPO, 23. Aufl., AnH I, Artikel 2 EuGVVO, Rdnr. 19).

2.

Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt. Der Inhalt der Unterlassungspflicht ergibt sich aus der eindeutig bezeichneten Partitur und der vorgelegten Anlage, die als Anlage zu dieser Entscheidung genommen worden ist (vgl. BGH NJW 2000, 2207, 2208).

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch sachlich gerechtfertigt. Die Antragstellerin hat einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 71, 19 UrhG (1.) ebenso wie einen solchen nach italienischem Recht (2.) und den erforderlichen Verfügungsgrund (3.) glaubhaft gemacht.

1.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin das ausschließliche Recht aus § 71 UrhG herleiten kann, die Partitur zu verwerten.

Bei der streitgegenständlichen Partitur des anerkannten Komponisten Vivaldi handelt es sich, was von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen wird, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Dem steht nicht entgegen, dass die Partitur nicht vollständig vorliegt und unstreitig die ersten sieben Szenen des 1. Aktes und die letzten Szenen des 3. Aktes fehlen. Jedenfalls ist das Werk so vollständig überliefert worden, dass eine Aufführung eine Dauer von ca. 2 ½ Stunden hat.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Partitur, wie es § 71 Abs. 1 UrhG voraussetzt, vor dem Erlöschen des Urheberrechts nicht erschienen ist. Gemäß § 6 Abs. 2 UrhG ist ein Werk erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hauptmerkmal des Erscheinens ist, dass ein Werk der Öffentlichkeit in verkörperter Form zugänglich gemacht wird (Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl., § 6 Rdnr. 30). Das Erscheinen eines Werkes kann sowohl durch das Inverkehrbringen als auch durch das öffentliche Angebot von Vervielfältigungsstücken bewirkt werden, wobei auch im letzteren Fall die Herstellung der

Vervielfältigungsstücke dem öffentlichen Angebot vorausgehen muss (Schricker, § 6 Rdnr. 31; Dreier/Schulze, UrhG, § 6 Rdnr. 14; Fromm/Nordemann, UrhG, 9. Aufl., § 6 Rdnr. 2). Wie viele Vervielfältigungsstücke angeboten oder in Verkehr gebracht werden müssen hat die Rechtsprechung im Einzelfall anhand der Werkart und der Absatzlage entschieden und in den folgenden Fällen angenommen, dass eine „zur Deckung des normalen Bedarfs erforderliche Anzahl“ vorlag:

8 Filmkopien (BGH GRUR Int. 1973, 49 – Goldrausch); 50 Tonträger, die nur an institutionelle Vermittler gerichtet sind (BGH GRUR 1981, 360 – Erscheinen von Tonträgern); eine geringe Zahl von Vervielfältigungsstücken bei Aufführungsmaterial (BGH GRUR 1975, 447 – TE DEUM). Kein Erscheinen hat die Rechtsprechung dagegen angenommen beim Einstellen lediglich in öffentlichen Bibliotheken, wo ein erhebliches Publikumsinteresse an den Noten bestand (OLG München GRUR 983, 295, 297 – Oper Tosca, bestätigt durch BGH GRUR 1986, 69 – Puccini).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist es überwiegend wahrscheinlich, dass das vorliegende Werk nicht erschienen ist. Unstreitig galt die Partitur als verschollen. Dies hat die Antragstellerin nicht nur belegt durch die eidesstattliche Versicherung des Graf zu Castell-Castell, sondern auch durch die Auszüge aus musikwissenschaftlichen Werken, die als Anlagenkonvolut AS 19 vorgelegt worden sind. In diesen heißt es, dass die Partitur verloren bzw. nicht erhalten ist. Auch in der von der Antragsgegnerin in Auszügen als Anlage AG 12 vorgelegten Veröffentlichung heißt es, dass die Partitur verloren gegangen ist. Auch in der Ankündigung der Aufführung durch die Antragsgegnerin weist diese darauf hin, dass die Partitur zur Oper als verschollen galt.

War die Partitur aber verschollen, so spricht alles dagegen, dass die Partitur in ausreichender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden ist. Dass Vervielfältigungsstücke dem öffentlichen Ange-

bot vorausgegangen sind, behauptet die Antragsgegnerin selbst nicht. Vielmehr stellt sie den regelmäßigen Handel mit Partituren im 18. Jahrhundert in der Weise dar, dass die Abschriften der Partituren „auf Bestellung“ gefertigt wurden. Auch Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich von der streitgegenständlichen Partitur Abschriften in ausreichender Anzahl für die Öffentlichkeit gefertigt worden sind, sind weder von der Antragsgegnerin dargetan noch ersichtlich. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass eine Abschrift der Partitur – die im Archiv der Antragstellerin gefundene – gefertigt worden ist. Zu welchem Zwecke diese Abschrift gefertigt worden ist, kann der Partitur selbst nicht entnommen werden. Selbst wenn man unter Berücksichtigung des Formats der Handschrift davon ausgeht, dass diese für einen Kunden zum Spiel am Cembalo erstellt worden ist, so kann hieraus jedenfalls nicht der Schluss gezogen werden, dass die Partitur tatsächlich in ausreichender Anzahl der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Gegen die Herstellung von Kopien in genügender Anzahl – diese muss die Kammer nicht bestimmen – spricht jedenfalls der Umstand, dass die Partitur als verschollen galt und die Partitur bisher, wie es in dem von der Antragstellerin als Anlage AS 20 vorgelegten Aufsatz des Steffen Voß heißt, durch keine weitere musikalische Quelle nachweisbar war.

Soweit die Antragsgegnerin die allgemeine Praxis zur Erstellung von Kopien im 18. Jahrhundert beschreibt und glaubhaft macht, vermag dies keine vernünftigen Zweifel daran zu erwecken, dass die vorliegende Partitur nicht erschienen ist. Auch der Umstand, dass neun Exemplare des gedruckten Librettos der Aufführung 1733 in Venedig erhalten sind, lässt nicht den Schluss zu, dass die Partitur veröffentlicht worden ist. Das Gegenteil ist der Fall. Wurden Libretto und Partitur in gleicher Weise veröffentlicht, so ist kein Grund dafür ersichtlich, warum das Libretto erhalten blieb, nicht aber die Partitur. Auch soweit Arien der Oper „Motezuma“ von Vivaldi selbst später in anderen Opern benutzt wurden, spricht dies nicht für eine Veröffentlichung der gesamten Partitur. Unerheblich ist auch,

dass auf der Rückseite des Konzerts für Violine RV 367 ein Fragment des ersten Violinteils zu einer Arie aus der Oper „Motezuma“ erscheint. Offen bleiben kann auch, ob die Oper in Venedig im Theater San Angelo 1772 – wie die Antragsgegnerin behauptet – erneut aufgeführt worden ist. Auch hieraus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Vervielfältigungsstücke der Partitur in die Öffentlichkeit gebracht worden sind. Allein aus dem Umstand, dass die Oper aufgeführt worden ist, ergibt sich kein Hinweis auf eine Vervielfältigung der Partitur. Zwar muss den Musikern Notenmaterial zur Verfügung gestellt worden sein. Hierdurch ist dieses aber nicht der Öffentlichkeit, sondern lediglich einem abgrenzbaren Kreis von Personen zum Zwecke der Aufführung zur Verfügung gestellt worden.

Die Antragstellerin hat im Januar 2005, was die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung nicht mehr bestritten hat, ein Exemplar zum Zwecke der Veröffentlichung in einer Auflage von 50 Stück erstellt und diese im Internet angeboten. Die Auflage von 50 Stück reicht nach allgemeiner Auffassung aus, um die Voraussetzungen des Erscheinens im Sinne des § 6 Abs. 2 UrhG zu erfüllen (Möhring/Nicolini, UrhG, § 6 Rdnr. 26).

Ist nach alledem überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragstellerin das Verwertungsrecht an der Partitur gemäß § 71 Abs. 1 UrhG zusteht, so greift die Antragsgegnerin durch die Aufführung der Oper aufgrund der Partitur in das Aufführungsrecht der Antragstellerin gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1, 19 Abs. 2 UrhG ein, so dass die Antragstellerin gemäß § 97 UrhG Unterlassung beanspruchen kann. Nach der Ankündigung der Antragsgegnerin beabsichtigt sie die Aufführung der Oper „Motezuma“ von Antonio Vivaldi nach der wiederentdeckten Partitur, also der Partitur, die die Antragstellerin veröffentlicht hat. Zum Schutz ihres Urheberrechts kann die Antragstellerin auch verlangen, dass die Antragsgegnerin ihre geplante Aufführung nicht bewirbt (§§ 8, 3, 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG).

2.

Soweit die Antragstellerin sich mit dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegen die Aufführung in Barga/Italien wendet, ist italienisches Recht anzuwenden.

Anknüpfungsregel für die Zuordnung ist nach nahezu einhelliger Meinung das Recht des Schutzstaates, d.h. des Staates, für dessen Gebiet Immaterialgüterrechtsschutz in Anspruch genommen wird (BGH NJW 1994, 2888, 2889 m.w.N.). Ausgangspunkt ist dabei das für Immaterialgüterrechte heute allgemein anerkannte Territorialprinzip, wonach diese Rechte – anders als z.B. das Eigentum – in ihrer Geltung räumlich auf das Territorium des Staates begrenzt sind, der sie individuell verleiht oder unter bestimmten Voraussetzungen generell anerkennt (a.a.O.). Maßgeblich ist insoweit der Ort der Urheberrechtsverletzung, inländische Vorbereitungs-handlungen führen nicht zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts (vgl. Katzenberger, GRUR INT 1992, 567, 573). Soweit die Aufführung von der Antragsgegnerin als Co-Produktion in Barga erfolgt – so glaubhaft gemacht durch die Werbung im Internet (AS 12, Bl. 34f.) – ist dies nach italienischem Recht zu beurteilen. Der Unterlassungsanspruch folgt aus Art 156, 163, 85-ter des italienischen Urheberrechts. Da Art. 85 italienisches Urheberrecht ebenso wie § 71 UrhG auf der europäischen Richtlinie 93/83/EWG basiert sind die Voraussetzungen identisch, so dass auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann. Auch das italienische Recht sieht in Art. 156, 163 einen Unterlassungsanspruch zugunsten desjenigen vor, der eine Verletzung eines wirtschaftlichen Nutzungsrechts befürchten muss. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die geplante Aufführung in Barga der Fall, wobei die Störung von der Antragsgegnerin ausgeht, da die Aufführung als Co-Produktion erfolgt.

3.

Es besteht auch der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund im Sinne des § 940 ZPO. Da § 12 Abs. 2 UWG nicht anwendbar ist, ist dieser nach einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Parteil Interessen festzustellen ist (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2002, 212).

Auszugehen ist zunächst vom Interesse der Antragstellerin, den vorstehend festgestellten Verfügungsanspruch nicht dadurch gefährdet zu sehen, dass bis zu einer Hauptsacheentscheidung zu viel Zeit vergeht. Würden die am 16. und 17. Juli 2005 und 21., 23. und 25.09.2005 bevorstehenden Aufführungen nicht verboten, so würde das glaubhaft gemachte Recht zur Verwertung des Werkes gemäß § 71 UrhG wesentlich erschwert. Es wäre der Antragstellerin nicht mehr möglich, die Oper nach Auffinden der Partitur erstmalig öffentlich bühnenmäßig darzustellen. Dass dies von der Antragstellerin beabsichtigt ist, hat sie durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung von Graf zu Castell-Castell glaubhaft gemacht. Einer weiteren Konkretisierung ihrer Pläne bedarf es insoweit nicht. Dagegen stehen die Nachteile, die der Antragsgegnerin aus der Anordnung drohen. Neben dem möglichen Imageverlust wären insbesondere die getätigten Aufwendungen nutzlos. Selbst wenn sich aber aus einem Verbot der Aufführung die Verpflichtung der Antragsgegnerin ergeben sollte, öffentliche Förderungsgelder zurückzuzahlen, muss das Interesse der Antragsgegnerin hinter dem Interesse der Antragstellerin zurückbleiben. Dies ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, dass sich F.M. Sardelli, der nach seiner eigenen eidesstattlichen Versicherung vom 5. Juli 2005 der Antragsgegnerin die Aufführung der Oper nach seiner Bearbeitung aufgrund der wiederentdeckten Partitur Vivaldis der Antragsgegnerin anbot, bewusst über die Urheberrechte der Antragstellerin hinweggesetzt hat. Aus der eidesstattlichen Versicherung des F.M. Sardelli folgt, dass ihm bekannt war, dass der künstlerische Leiter des De Doelen in Rotterdam eine Aufführungserlaub-

nis für 10.000,00 Euro von der Antragstellerin erhielt. Er schrieb dann auch die Antragstellerin per Mail vom 25. März 2005 an, um sie ausdrücklich um die Erlaubnis, das Werk in Barga und in Düsseldorf wiederaufzuführen, zu bitten. Er kündigte an, dass zu diesem Zweck die Veranstalter, darunter auch die Antragsgegnerin, sich direkt mit dem Vorsitzenden der Antragstellerin in Verbindung setzen (Anlage AG 2, Bl. 61GA). Nachdem der Vorsitzende der Antragstellerin eine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hatte, wurde nicht etwa von dem Plan der Aufführung Abstand genommen, vielmehr wurden die Proben unstreitig fortgesetzt. Da F.M. Sardelli Musikkwissenschaftler und Mitglied des Vivaldi Instituts in Venedig ist, kann kein Zweifel daran bestehen, dass ihm die Problematik der Urheberrechte bekannt war. Auch die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, sie habe von einem möglichen Urheberrecht der Antragstellerin keine Kenntnis gehabt. Die Rechtsprechung legt im Allgemeinen strenge Maßstäbe an die im Urheberrechtsverkehr zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Insbesondere berufsmäßig mit der Verwertung von Geisteswerken befasste Fachleute müssen sich über tatsächliche Umstände der Werknutzungshandlung und dabei einschlägigen Rechtsfragen informieren (Möhring/Nicolini, UrhG, § 97, Rdnr. 137). Jedenfalls dies hat die Antragsgegnerin nicht getan. Vor diesem Hintergrund tritt der für die Antragsgegnerin durch Erlass der einstweiligen Verfügung gegebenenfalls entstehende Schäden im Rahmen der Güterabwägung zurück.

Die Unterlassungsverfügung ist vorliegend gerechtfertigt, weil keine gewichtigen Zweifel an der Schutzrechtsverletzung gemäß §§ 97 ff. UrhG bestehen. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Ziffer II.1.,2. verwiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht.

Streitwert: 100.000,00 Euro.

von Gregory

Dr. Wirtz

Klepsch